BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

Von den Mitgliedern zu zahlende Beträge

1. Mitgliedsbeiträge

Jahresbeitrag inkl. Matrikularbeitrag (s. Punkt 3) (ohne Doppelmitgliedschaft)	
VKD-Senior	**VKD-Junior (in den ersten drei Jahren ab Verbandseintritt)[1]**
300,00 €	235,00 €
Jahresbeitrag inkl. Matrikularbeitrag (s. Punkt 3) (bei Mitgliedschaft in einem LV des BDÜ e. V. und VKD im BDÜ e. V.)	
VKD-Senior	**VKD-Junior[1] (in den ersten drei Jahren ab Verbandseintritt)**
276,00 €	211,00 €

Bei Aufnahme in den Verband ist der Jahresbeitrag anteilig zu entrichten, d. h. bei Aufnahme im 1. Quartal 100 %, im 2. Quartal 75 %, im 3. Quartal 50 % und im 4. Quartal 25 %.

Fälligkeit

Zum 15.02. des jeweiligen Kalenderjahres, bzw. spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung für Neuaufnahmen.

Zahlungsweise

Bankeinzug per SEPA-Mandat. Für Überweisungen wird ein Selbstzahleraufschlag von 20,00 EUR pro Jahr und Mitglied erhoben.

[1] Nach endgültiger Aufnahme in den VKD zahlt ein VKD-Junior in den ersten drei Jahren der Mitgliedschaft den o. g. ermäßigten Beitrag. Nach deren Ablauf wird der volle Beitrag erhoben. Die Mitgliedschaft als VKD-Junior bleibt jedoch bis zur Einreichung des Antrags als VKD-Senior gemäß den in der Aufnahmeordnung geregelten Bedingungen bestehen.

2. Gebühren

Bearbeitungsgebühren[2]	
VKD-Senior	**VKD-Junior**
100,00 €	50,00 €
Aufnahmegebühren	
VKD-Senior	**VKD-Junior**
50,00 €	50,00 €
Gebühr bei Wechsel VKD-Junior → VKD-Senior	
VKD-Senior	**VKD-Junior**
Nicht zutreffend.	42,00 €
Gebühr für Hinzufügen einer weiteren Arbeitssprache	
VKD-Senior	**VKD-Junior**
42,00 €	42,00 €

Fälligkeit

Spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung.

Zahlungsweise

Überweisung auf das Konto des VKD oder Einzug per SEPA-Lastschrift.

Mahnverfahren

1. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, erhalten an die letzte vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse eine Mahnung mit dem Hinweis, dass bei Nichtzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Absendung des Schreibens sämtliche Leistungen des Verbands für dieses Mitglied, einschließlich Lieferung von MDÜ und Veröffentlichung der eigenen Daten in Mitgliederverzeichnissen des BDÜ und in der Onlinedatenbank, vorläufig eingestellt werden. Dies gilt auch für Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Ausland haben. Der Verband kann vom Mitglied eine Mahngebühr in Höhe von 15 € verlangen, es sei denn, das Mitglied weist nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

[2] Die Bearbeitungsgebühren sind beim jedem Aufnahmeantrag vorab zu zahlen.

2. Erfolgt auf diese Mahnung keine Beitragszahlung, schickt der Verband an das Mitglied eine weitere Mahnung mit dem Hinweis, dass die Nichtzahlung innerhalb der gesetzten Frist zur Streichung von der Mitgliederliste führen wird. Der Verband kann vom Mitglied für diese Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 15 € verlangen, es sei denn, das Mitglied weist nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.
3. Eine Streichung von der Mitgliederliste gemäß Ziffer 3.5.3.1 der Satzung kann auch erfolgen, wenn die Mahnung nicht an das Mitglied zugestellt werden konnte, weil es versäumt hatte, dem Verband eine neue ladungsfähige Anschrift mitzuteilen.
4. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Beschwerde zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung einlegen. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung von der Mitgliederliste wird aufgehoben, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
5. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend; eine Anrufung des Schiedsgerichts des BDÜ ist nur bei der Verletzung rechtlichen Gehörs innerhalb eines Monats nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
6. Im Falle der Streichung von der Mitgliederliste wegen Zahlungsverzugs kann das Mitglied eine Wiederaufnahme nicht vor Ablauf von 3 Jahren nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

3. Matrikularbeiträge (durch den VKD an den BDÜ-Bundesverband abzuführende Beiträge)[3]

Im Mitgliedsbeitrag enthaltener monatlicher Matrikularbeitrag an den BDÜ e. V. (ohne Doppelmitgliedschaft)	
VKD-Senior	**VKD-Junior**
8,00 €	8,00 €
Im Mitgliedsbeitrag enthaltener monatlicher Matrikularbeitrag an den BDÜ e. V. (bei Mitgliedschaft in einem LV des BDÜ e. V. und VKD im BDÜ e. V.)	
VKD-Senior	**VKD-Junior**
6,00 €	6,00 €

[3] Die Höhe der Matrikularbeiträge entspricht den jeweils geltenden Matrikularbeiträgen und wird ggf. angepasst.

Genehmigt durch die Gründungsversammlung am 4. Juli 2003.
Geändert auf der 1. Jahresmitgliederversammlung am 31. Januar 2004.
Geändert auf der JMV in Erfurt am 4. Februar 2006.
Geändert auf der JMV in Hamburg am 30. Januar 2010.
Geändert auf der JMV in Darmstadt am 28. Januar 2012.
Geändert auf der JMV in Nürnberg am 24. Januar 2014.
Geändert auf der JMV in Nürnberg 28. Januar 2018.
Geändert auf der JMV in Bonn 27. Januar 2024.